

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. November 2024
Nr. 751

24	EA 21	68
----	-------	----

Einfache Anfrage von Cornelia Hauser, Nicole Zeitner und Elisabeth Rickenbach vom 30. September 2024 „Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung – Tarifierung dringend nötig“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Einfache Anfrage dreht sich um die Thematik der Anrechenbarkeit für Hilfe und Betreuung im Haushalt gemäss § 13 der Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV; RB 831.31). Die Anrechenbarkeit beträgt Fr. 25 pro Stunde und Haushalt. Die Vorstösserinnen sind der Auffassung, dass der Betrag erhöht werden müsse, weil die tatsächlichen Kosten seit der Festlegung des Betrags gestiegen seien. Da die Tarife gegenwärtig bei rund Fr. 40 pro Stunde lägen, verbleibe ein Selbstkostenanteil von rund Fr. 15 pro Stunde. Das sei zu hoch. Die Anpassung des Betrags in § 13 TG ELV sei dringend nötig.

Frage 1: Welche Kriterien werden generell angewendet, um die Ansätze der spezifischen Kosten bei den Ergänzungsleistungen zu berechnen?

Weder im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELG; RB 831.3) noch in der TG ELV sind formale Kriterien zur Herleitung der Beträge für Kosten für Hilfe und Betreuung im Haushalt festgelegt. Usanzgemäss zieht der Regierungsrat die tatsächlichen Tarife im Sinne einer Bedürfnisherleitung sowie das sozial- und finanzpolitische Umfeld als Entscheidungsgrundlage hinzu. Zudem ist die Entwicklung der AHV-Rente zu berücksichtigen. Die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause stellen gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) Krankheits- und Behinderungskosten dar. Art. 14 Abs. 1

ELG hält fest, dass die Kantone für die Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten zuständig sind. In Art. 14 Abs. 3 ELG wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, Höchstbeträge für die zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten festzulegen, die jedoch folgende Beträge pro Jahr nicht unterschreiten dürfen:

- | | |
|--|------------|
| a) alleinstehende und verwitwete Personen, Ehegatten von
in Heimen oder Spitälern lebenden Personen | Fr. 25'000 |
| b) Ehepaare | Fr. 50'000 |
| c) Vollwaisen | Fr. 10'000 |
| d) in Heimen oder Spitälern lebenden Personen | Fr. 6'000 |

Das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG) übt den Vollzug der Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der vom Kanton übertragenen Aufgaben als Auftragnehmer aus. § 7 Abs. 2 TG ELG normiert, dass – soweit sie nicht von Dritten erbracht wird – Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten im Umfang einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung besteht. Dabei gelten die in Art. 14 Abs. 3 ELG festgelegten Mindestbeträge. Die Kriterien, nach denen die Maximalbeiträge für Hilfe- und Betreuungsleistungen im Rahmen der Ergänzungsleistungen festgelegt werden, sind die im Bundesrecht vorgegebenen Aspekte (einfach, wirtschaftlich, zweckmässig) sowie die tatsächlichen Kosten.

Frage 2: Wie kommt die Höhe der Anrechenbarkeit der Kosten zustande?

Im Bereich der Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause wird der Deckungsgrad regelmässig als einer der Indikatoren für die Festlegung der Ansätze herangezogen. Dabei werden insbesondere die Kosten der marktführenden anerkannten ambulanten Organisationen verglichen. Weisen diese mehrheitlich eine nennenswerte Diskrepanz zu den gesetzlich definierten Höchstbeträgen auf, findet eine weitergehende Abklärung statt, bei der eine Anpassung der Maximalbeiträge geprüft wird.

Frage 3: Warum wurden die Fr. 25/Std. für Hilfe und Betreuung in den letzten Jahren nicht angepasst, obwohl die Tarife gestiegen sind?

Die Tarife für Hilfe und Betreuung werden weder staatlich festgelegt noch statistisch erfasst. Die jährliche Tarifentwicklung ist daher nicht bekannt.

Frage 4: Für welchen Zeitpunkt ist eine Tarifierhöhung geplant, damit die Beiträge den aktuellen Lebenskosten entsprechen?

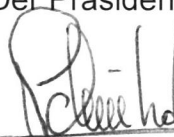
Der Regierungsrat prüft eine Anpassung der Tarife ab dem Jahr 2026.

3/3

Frage 5: In welcher Form plant der Regierungsrat die Thurgauer Verordnung zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen?

Das Amt für Gesundheit wird bei den Leistungserbringerinnen und -erbringern bis Ende Februar 2025 die tatsächlichen Tarife erheben. Gestützt darauf wird der Regierungsrat eine Verordnungsrevision ausarbeiten und bis Ende Juni 2025 in Vernehmlassung geben. Damit können eine allfällige Erhöhung der Beträge per 1. Januar 2026 realisiert und im Budget 2026 beantragt werden.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



